

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 27.

Kiel, den 18. Oktober

1933

Inhalt: 144. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht (S. 185). - 145. Kirchengesetz zur Abänderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922. Vom 18. Oktober 1933 (S. 185). - 146. Grußwort des Reichsbischofs an die deutschen evangelischen Gemeinden vom 3. Oktober 1933 (S. 186). - 147. Fortfall von Titeln usw. in dienstlichen Schreiben (S. 187). - 148. Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 187). - 149. Kirchenkollekte für das Blaue Kreuz (S. 188). - 150. Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein (S. 188). - 151. Kirchenkollekte am Lutherstage, 10. November 1933 (S. 189). - Personalien. - Erledigte Pfarrestellen.

Nr. 144. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht.

Kiel, den 18. Oktober 1933.

In Anknüpfung an den Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten im Amtlichen Schulblatt vom 1. September 1933 über Isaaks Opferung sind uns eine Reihe von Bedenken und ernsten Besorgnissen unterbreitet. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, sei nach Rücksprache mit dem Herrn Regierungspräsidenten und in seinem Einverständnis klar zum Ausdruck gebracht, daß auch in Zukunft das als christlich und zugleich deutsch gewertet werden wird, was Christum treibt und deutscher Art nicht widerspricht. Aus der Synthese deutsch und christlich wird im engsten Einvernehmen zwischen den staatlichen Organen und den kirchlichen Behörden ein neuer Religionslehrplan geschaffen werden. Bis zur Veröffentlichung eines neuen Lehrplans bleibt der alte in Kraft.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. K. R. 661.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 145. Kirchengesetz zur Abänderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922. Vom 18. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 170) ist folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Ausgegeben Kiel, den 19. Oktober 1933.

§ 1.

Der § 146 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erhält folgende Fassung:

Das Landeskirchenamt wird durch seinen Präsidenten vertreten. Der Präsident ist an Beschlüsse des Landeskirchenamts nicht gebunden; er ist berechtigt, allein zu entscheiden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kiel, den 18. Oktober 1933.

Das vorstehende, von dem Landeskirchenausschuß am 18. Oktober 1933 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 662.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 146. Grußwort des Reichsbischofs an die deutschen evangelischen Gemeinden vom 3. Oktober 1933.

Alle evangelischen Gemeinden in ihren Gliedern und Ämtern grüße ich mit herzlichen Segenswünschen.

Der Kampf um die Einigung der Kirche war nicht leicht — um so dankbarer müssen wir sein, daß die erste Deutsche Evangelische Nationalsynode zu einem einmütigen Beschluß kam.

So wurde der Tag von Wittenberg groß und entscheidend.

Wir stehen jetzt vor der Aufgabe, die Kirche so volksverbunden zu gestalten, wie es lebensnotwendig für Volk und Kirche ist. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden durch gemeinsame Arbeit aller Beteiligten. Grundlegend ist dazu zu sagen, daß die Kirche in erster Linie der Gemeinde gehört; sie gehört nicht etwa den Pastoren und Bischöfen. „Führung der Kirche“ heißt nicht: herrschen in der Kirche, sondern der Gemeinde und ihren Gliedern dienen und helfen.

Die Aufgabe der Kirche ist mithin Kampf für Gott und sein Evangelium, Kampf gegen alles unchristliche Wesen. Solcher Kampf ist nur von Erfolg gekrönt, wenn er von Kämpfern geführt wird, die in ihrem eigenen Leben immer wieder durch Kampf zur Freiheit kommen; wir brauchen begeisterte, opferfreudige Bekenner und Helfer, wie unsere Väter es waren, die um ihres Glaubens willen lieber alle äußeren Lebensgüter im Stich ließen, als daß sie ihren Glauben verraten hätten.

Ihr lieben evangelischen Glaubensgenossen: Ich rufe euch auf zu Kampf und Arbeit,

für Christus und sein Evangelium,
für unsere geeinte Deutsche Evangelische Kirche,
für unser geliebtes Volk und Vaterland.

Ludwig Müller.

Kiel, den 9. Oktober 1933.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, das vorstehende Grußwort des Herrn Reichsbischofs bei nächster Gelegenheit von der Kanzel zu verlesen und — auch durch Aufnahme in die Gemeindeblätter — nach Möglichkeit zu verbreiten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 2329 (I).

Nr. 147. Fortfall von Titeln usw. in dienstlichen Schreiben.

Kiel, den 14. Oktober 1933.

Der Herr Landesbischof hat den Wunsch geäußert, ihm gegenüber von dem Titel Magnifizenz sowohl in der mündlichen wie in der schriftlichen Anrede abzusehen. Wir geben den Herren Geistlichen hiervon zur Nachachtung Kenntnis.

Gleichzeitig ordnen wir hiermit an, daß auch die übrigen im Schriftverkehr bisher noch üblichen Titulaturen (z. B. Hochwohlgeboren, Hochwürden, Hochehrwürden usw.) in Zukunft in amtlichen Schreiben nicht mehr gebraucht werden. Behörden sind mit ihrer Amtsbezeichnung zu benennen (z. B.: Wir bitten den Landeskirchenausschuß, das Landeskirchenamt usw.). Einzelne Personen sind, wenn es sich um vorgesetzte oder höhere staatliche Dienststellen handelt, im Eingang des Schreibens mit ihrer Amtsbezeichnung (z. B. Wir bitten den Herrn Landesbischof, den Herrn Regierungspräsidenten usw.), im übrigen insbesondere von Aufsichtsstellen mit „Sie“ anzureden.

Auch in den Anschriften fallen die bisherigen Titulaturen fort.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 2372 (Dez. I).

Nr. 148. Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche.

Ab schrift.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei.
K. K. I 2517 II.

Berlin-Charlottenburg, den 4. Oktober 1933.
Marchstr. 2. Fernspr.: C 1, Steinplatz 5236.
Telegr.-Adr.: Kirchenkanzlei Berlin.

Wie durch Nachfrage beim hiesigen Postzeitungsamt festgestellt ist, hat z. Bt. etwa erst ein Viertel der in Betracht kommenden Bezieher das Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche bestellt. Ich bitte deshalb, erneut auf die Bekanntmachung der Einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 31. August d. Js. (Rundschreiben vom gleichen Tage — K. K. I 2517 —) aufmerksam zu machen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der laufende Bezug des Blattes nur durch Bestellung bei der Post möglich ist.

gez. Dr. Werner.

Kiel, den 9. Oktober 1933.

Vorstehende Abschrift bringen wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 31. August 1933 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 166) allgemein zur Kenntnis. Falls noch nicht geschehen, ist die Bestellung des „Gesetz-

blattes der Deutschen Evangelischen Kirche" unverzüglich bei der Post vorzunehmen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2319 (I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 149. Kirchenkollekte für das Blaue Kreuz.

Kiel, den 14. Oktober 1933.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung — vom 1. August 1933 — ordnen wir hiermit an, daß am 29. Oktober 1933 — 20. Sonntag nach Trinitatis — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein und des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus E. V., Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, der in diesem Jahre sein 50jähriges Jubiläum begeht, abgehalten wird.

Wir verweisen hierbei auf unsere diesbezügliche Rundverfügung vom 26. September 1933 — A. 2174 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung zu $\frac{2}{3}$ auf das Postcheckkonto des Kassensführers des kirchlichen Verbandes des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein, Diakon Griebel in Neumünster: Hamburg 756 27, und zu $\frac{1}{3}$ auf das Postcheckkonto: Berlin 9386 des Deutschen Vereins gegen Alkoholismus E. V., Berlin-Dahlem, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5022 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 150. Kirchenkollekte für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 9. Oktober 1933.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Reformationsfest, d. i. am 5. November 1933 (21. Sonntag n. Trin.) oder, falls dieser Tag schon für eine andere Sammlung bestimmt sein sollte, an einem Sonntag vorher oder nachher, eine allgemein verbindliche Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Der Ertrag dieser Kollekte soll in diesem Jahre der Gemeinde Rabbod, am Rande des westdeutschen Industriegebiets bei Hamm in Westfalen, zufallen. Wir verweisen auf die nachstehende Mitteilung des Vorstandes des Gustav-Adolf-Vereins für die Abkündigung und ersuchen, die Kollekte den Gemeinden dringend ans Herz zu legen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung, Kiel-Holtenau: Hamburg 14456 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5040 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

M i t t e i l u n g.

Die Gemeinde Radbod liegt am Rande des westdeutschen Industriebezirks bei Hamm in Westfalen. Erst 1906 entstanden; die ersten Häuser um die damals neuangelegte Zeche herum. Heute zählt der Ort 17 000 Einwohner. Ein Ort, emporgeschossen im amerikanischen Stil, ohne Überlieferung, ohne eingeseffene Bevölkerung, ohne Verbindung zum umliegenden, rein katholischen Münsterland, und gerade darum unendlich wichtig für die evangelisch-kirchliche Arbeit; eine echte Diasporagemeinde, ein bedeutsamer Vorposten in den beiden Fronten gegen das Freidenkertum und gegen den Katholizismus.

Die Zahl der Evangelischen beträgt ca. 6000, die der Katholiken ca. 9000; Dissidenten sind 2500 gezählt. Zwei evangelische Pfarrer stehen acht katholischen geistlichen Kräften gegenüber; eine einzige evangelische Gemeindegewerke einem ganzen Stab auf katholischer Seite. In der Zusammensetzung der Kommune (Wohlfahrtspflege, Schuldeputation) war vor Antritt der neuen Regierung die Zahl der weltlichen Vertreter größer als die der evangelischen.

Der Kampf gegen die Kirche ist unter den Arbeitern täglicher Gesprächsstoff auf den langen Gängen von der Sohle des Schachts zur Kohle hin und nach der Schicht zurück. Der Kampf gegen Kirche und Glauben hat der Eltern- und Pfarrerschaft und den evangelischen Lehrern schwerste Nöte gemacht — die evangelischen Lehrer können die Tage zählen, an denen sie während der letzten Jahre in innerer Sammlung ihrer Schularbeit nachgehen konnten. Von zwei evangelischen Schulen mit insgesamt 30 Klassen gingen 12 Klassen an die hier neugegründeten zwei weltlichen Schulen verloren. An diesem Punkte hat der neue Staat jetzt Gehalt geboten.

Aber es gilt, die aus allen Gegenden Deutschlands zusammengeströmten und nun wurzellos gewordenen Arbeiter in und an der Kirche zu sammeln; hier den gottgegebenen Mittelpunkt eines echten evangelischen Gemeindelebens zu schaffen.

Die evangelische Gemeinde steht geschlossen und tapfer da. Unter größten Opfern ist Kirche und Gemeindehaus gebaut. Gerade auch letzteres ist von ungeheurer Bedeutung. Und es ist nach seiner ungefähren Fertigstellung schon ein wertvoller Mittelpunkt werdenden, hoffnungsvollen Gemeindelebens geworden.

Es gilt jetzt mit unserer Reformationskollekte die finanziell sehr schwer ringende Gemeinde (große Arbeitslosigkeit) zu entlasten, damit sie ihr Gemeindehaus fertigstellen kann und von ihren Schulden freier wird.

Janß.

Nr. 151. Kirchenkollekte am Luthertage, 10. November 1933.

Kiel, den 13. Oktober 1933.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Luthertage, dem 10. November 1933, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte abgehalten wird. Der Kollektenertrag soll dazu dienen, in allen deutschen evangelischen Gemeinden „Luthers Bibel für die evangelischen Deutschen im In- und Auslande“ zu verbreiten und lebendig zu machen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern und verweisen auf nachstehenden Kanzelauftrag des Herrn Reichsbischofs, der am 10. November 1933 in allen Gottesdiensten zu verlesen ist.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Herren Bröpsten (Landesuperintendent) bis spätestens zum 1. Dezember 1933 an uns auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Aufruf des Reichsbischofs zur Kirchensammlung am Luthertage, 10. November 1933.

Der heutige Tag ist ein Tag des Dankens für das, was Gott durch Martin Luther unserem Volk und unserer Kirche gegeben hat. Es ist aber zugleich ein Tag heiliger Verantwortung und Verpflichtung. Martin Luther hat unserem Volke das alte Evangelium in deutscher Sprache und deutscher Art von neuem verkündigt. Martin Luther hat die Bibel ins Deutsche übersetzt, so daß jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau ihre Bibel lesen können. Wir wissen, daß unser geliebtes deutsches Volk nicht ohne die tiefsten Kräfte des Evangeliums leben kann. So rufe ich die Gemeinden der Deutschen Evangelischen Kirche am heutigen Tage zu doppelter Treue und zum Gehorsam gegen das Wort der heiligen Schrift, das uns durch Martin Luther neu geschenkt worden ist, auf. Unserem Dank und unserer Verantwortung wollen wir sichtbaren Ausdruck geben durch den Ertrag der heutigen Kirchensammlung. In allen deutschen evangelischen Gemeinden soll „Luthers Bibel für die evangelischen Deutschen im In- und Auslande“ verbreitet und lebendig gemacht werden.

Luthers Bibel ist zahllosen evangelischen Deutschen im Inlande fremd geworden. Darum bedarf es neuer Wege und neuer Formen, um die dem Evangelium Entfremdeten wieder zu gewinnen. Der Ertrag der Kollekte soll diese kirchliche Arbeit stärken und fördern.

Unser Blick geht aber an diesem Tage über die Grenzen unseres Reiches zu den evangelischen Volks- und Glaubensgenossen, die im Ausland zum Teil schon seit Jahrhunderten ihrem Volkstum und ihrer evangelischen Kirche die Treue gehalten haben. Wenn ihnen Luthers Bibel lebendig erhalten bleiben soll, so bedürfen sie evangelischer Kirchen und evangelischer Schulen. Der Ertrag der heutigen Kollekte soll auch diese Arbeit stützen und kräftigen. Unser Opfer soll ein sichtbarer Ausdruck dafür sein, daß auch wir denen, die im Kampf für Glaube und Volkstum stehen, die Treue halten.

Unser Dank und unsere Verantwortung am heutigen Tage klingt zuletzt aus in dem heißen Gebet: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort“.

Der Reichsbischof.

Ludwig Müller.

Personalien.

- | | |
|------------|---|
| Ernannt: | der Pastor Dührkop in Altona zum Propst der Propstei Stormarn mit dem Amtssitz in Wandsbek. |
| Bestätigt: | am 5. Oktober 1933 die Berufung des Pastor Helmut Willert, bisher in St. Annen, zum Pastor der Kirchengemeinde Sterley. |
| Berufen: | am 10. Oktober 1933 der Pastor Dührkop in Altona in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wandsbek;
am 10. Oktober 1933 der Pastor Walter Knuth, bisher in Wesselburen, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bizelin II in Kiel;
am 10. Oktober 1933 der Pastor Siegfried Seeler, bisher in Lauenburg II, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld; |

am 10. Oktober 1933 der Pastor Heinrich Petersen, bisher in Langeneß, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Herververbandes mit dem Sitz in Osterhever;

am 10. Oktober 1933 der Pastor Johs. Lucht, bisher in Kl.-Baabs, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bredstedt.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Januar 1934 Propst Sieveking in Altona.

Erledigte Pfarrstellen.

Die erste Pfarrstelle in St. Margarethen wird zum 15. Oktober vakant. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Gutes Pfarrhaus mit Garten vorhanden. Die höheren Schulen in Ikehoe sind durch Bahnverbindung zu erreichen. Die zweite Pfarrstelle, welche auch vakant ist, muß mitverwaltet werden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen sind bis zum 30. Oktober an den Synodalausschuß in Ikehoe einzureichen.

Die Pfarrstelle in St. Annen (Holstein) wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Ortsklasse C. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Pastorat mit schönem Garten vorhanden. Viermal täglich Autobusverbindung nach Husum und Heide. Die Besetzung erfolgt durch den Landesbischof. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 22. November d. Jz. an den Kirchenvorstand in St. Annen zu Händen des Pastors Ulrich in Schlichting, Post Lunden (Holstein) Land, einzureichen.

Die Pfarrstelle in Helgoland wird demnächst vakant und soll neu besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen einschließlich einer ruhegehaltsfähigen Zulage von jährlich 600 R.M. Ortsklasse A. Wohnung mit Garten vorhanden. Meldung mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 19. November d. Jz. an den Synodalausschuß in Meldorf in Holstein einzureichen.

